

4061 Pasching Leondinger Straße

Telefon: 07221/88515-0 Telefax: 07221/88688 E-Mail: office@pasching.at Internet: www.pasching.at

# ANTRAG AUF UMSCHULUNG SPRENGELFREMDER SCHULBESUCH bei Überschreiten der Gemeindegrenze

Eine Umschulung gemäß § 47 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (OÖ POG 1992) idgF wird beantragt.

1	Angaben zum/zur ANTRAGSTELLER/IN					
	Nachname, Vorname	Telefon				
	Ordentlicher Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
2	Angaben zum Kind					
L	Nachname, Vorname	Geburtsdatum				
	sprengelmäßig zuständige Schule	Klasse				
	gewünschte Schule	Klasse				
	Bezeichnung der derzeitigen besuchten Sch	ule Klasse				
3	Begründung des Schulwechsels					
	Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten				

4	Stellungnahme der Wunschschule – der um Aufnahme ersuchten Schule (nur wenn nicht Hauptwohnsitzgemeinde)							
	☐ kein Einwand gegen eine Aufnahme ☐ Ablehnungsgründe							
	Datum	Schulstempel	Unterschrift					
5	Stellungnahme des Schulleiters der um Aufnahme ersuchten Wunschschule							
	□ kein Einwand gegen eine Aufnahme □ Ablehnungsgründe							
	Datum	Dienstsiegel	Unterschrift					
6	6 Stellungnahme der sprengelmäßig zuständigen Schule							
U								
	<ul><li>□ kein Einwand gegen eine Aufnahme</li><li>□ Ablehnungsgründe</li></ul>							
		Calculations	l to the one of out the					
	Datum	Schulstempel	Unterschrift					
7	Stellungnahme des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule							
	Gastschulbeitrag							
	Die Hauptwohnsitzgemeinde erklärt sich einverstanden, den Gastschulbeitrag für							
	die Dauer des Besuches der Wahlschule im Sinne der §§ 47 und 53 OÖ POG 1992 idgF zu übernehmen							
	2002/48/ 2008/01/01/01							
	Datum	Schulstempel	Unterschrift					

8	Bezirksschulrat Linz-Land			
	□ kein Einwand gegen eine Aufnahme □ Ablehnungsgründe			
	Datum	Dienstsiegel	Unterschrift	

## Information zum Umschulantrag

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn:

#### § 47 Abs. 4 Ziff. 2 OÖ POG 1992

• in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine **Klassenzusammenlegung** eintreten würde oder eine gesetzlich festgelegte **Klassenschülermindestzahl** unterschritten würde.

#### § 47 Abs. 4 Ziff. 3 OÖ POG 1992

 der beabsichtige Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

### § 47 Abs. 5 Ziff. 1 OÖ POG 1992

• in der um Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine **Klassenteilung** eintreten würde.